Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

9. Jahrgang **Ausgabetag: 14. 12. 2007** **Nr. 30**

Inhalt: **Seite**

1. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln** **2**
   hier: Im Flurbereinigungsverfahren Metternich, Kreis Euskirchen und Rhein-Erft-Kreis, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), angeordnet

2. **Bekanntmachung der Gebührensatzung vom 14.12.2007 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006** **5**

3. **Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung vom 14.12.2007 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.01.197** **8**

4. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet südlich der L 163 n“** **9**

5. **Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** **11**

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Bezirksregierung Köln 53879 Euskirchen, den 13.12.2007
Flurbereinigung Metternich Dienstgebäude Euskirchen
Az. 69.98.06 – 14 02 5 Sebastianusstr. 22

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Metternich, Kreis Euskirchen und Rhein-Erft-Kreis, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), angeordnet.

1. Am **01.03.2008** tritt der im Flurbereinigungsplan Metternich und in den Nachträgen 1 bis 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und in dessen Nachträgen 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse treten in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und dessen Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 12.06.2006 und die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 12.06.2006, 02.07.2007 und 17.10.2007 geregelt.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Metternich zwei Wochen lang während der Dienststunden

a) im Zimmer 103 der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist

b) im Zimmer Nr. 329 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen

aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist - im Interesse einer beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens - gemäß § 63 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 60 Absatz 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungsplanes und seiner Nachträge den meisten Beteiligten des ca. 424 ha großen Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Verfahrensteilnehmer haben auf Grund der im Flurbereinigungsverfahren Metternich erlassenen vorläufigen Besitzeinweisungen ab Herbst 2006 den Besitz und die Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke angetreten. Sie haben aber bisher keine Verfügungsgewalt über die neuen Grundstücke, um diese beispielsweise ganz oder teilweise veräußern oder belasten zu können. Die Flurbereinigungsbehörde ist verpflichtet, die Zeit zwischen dem Antritt von Besitz und Nutzung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes möglichst kurz zu halten, damit über die neuen Grundstücke verfügt werden kann. Aus diesem Grunde ist es notwendig und gerechtfertigt, den Verfahrensteilnehmern durch die vorzeitige Ausführungsanordnung die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsgrundstücke zu verschaffen, zumal gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge lediglich noch 13 Widersprüche anhängig sind, denen nicht abgeholfen werden konnte. Diese verbliebenen Widersprüche rechtfertigen nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des

Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge, zumal die Widersprüche nach Auffassung der Flurbereinigungsbehörde nicht begründet sind. Selbst wenn den verbliebenen Widersprüchen abgeholfen werden müsste, sind gravierende Änderungen der im Zusammenlegungsplan verfügten Landabfindungen nicht zu erwarten, da die Widersprüche lediglich Teilbereiche des Flurbereinigungsverfahrens betreffen.

Endgültige und nicht abänderbare Verhältnisse werden durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht geschaffen, weil auch nach deren Erlass der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Absatz 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch berührten Flächen nicht zulässig. Unabänderliches kann durch die Empfänger der neuen Abfindungsflächen nicht geschaffen werden, weil die Veränderungssperren des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans fortgelten. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind die gesetzlichen Abfindungsansprüche der Widerspruchsführer im Sinne des § 44 FlurbG auch weiterhin gewahrt. Insbesondere ist gewährleistet, dass die von den Widerspruchsführern angestrebten Planänderungen auch nach Erlass dieses Verwaltungsaktes durchgeführt werden können.

Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln,

50606 Köln
oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,
Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen

einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor. Nach der genannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegte Dringlichkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung rechtfertigt sogleich den Sofortvollzug.

Bei einer ergänzenden Abwägung des öffentlichen Interesses oder des besonderen Interessens von Beteiligten an dem Sofortvollzug und des privaten Interesses der Widerspruchsführer an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs ist folgendes noch einmal hervorzuheben:

Durch die seit Herbst 2006 verfügten vorläufigen Besitzeinweisungen war die mit der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes erstrebte Verbesserung der Agrarstruktur schon vorweg tatsächlich ausgeführt. Diese Neueinteilung ist nunmehr mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand. Besitzlage und neue Eigentumslage werden in Übereinstimmung gebracht, um den einzelnen Teilnehmern zu ermöglichen, von dem neuen Eigentum auch alsbald tatsächlich Gebrauch machen zu können. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der Mehrzahl der Verfahrenssteilnehmer, die keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan bzw. eventuell gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegt haben, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Ebenso liegt es im öffentlichen

Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Rechtsverkehr.

Demgegenüber ist eine schwerwiegende Belastung der verbliebenen Widerspruchsführer gegen den Flurbereinigungsplan nicht zu besorgen. Ihr schutzwürdiges Interesse wird nicht in unzumutbarer Weise hinten angestellt, denn eine Gefährdung ihrer Ansprüche auf wertgleiche Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1 FlurbG ist nicht gegeben. Wie bereits oben dargelegt, lässt die Bestimmung des § 63 Abs. 2 FlurbG Änderungen des vorzeitig ausgeführten Zusammenlegungsplanes ausdrücklich zu. Die aufgrund des ursprünglichen Flurbereinigungsplanes vollzogenen Planfestsetzungen werden im Falle einer späteren Änderung in rechtlicher Hinsicht so behandelt, als wären sie nicht gegeben. Spätere Änderungen des Flurbereinigungsplanes wirken vielmehr in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag, hier also den 01.03.2008, zurück.

Auch vermögen mögliche Befürchtungen der Widerspruchsführer, im Falle des vollzogenen Eigentumsübergangs würden ihnen unzumutbare Härten auferlegt und die Empfänger der von ihnen begehrten Abfindungsflächen könnten Unabänderliches schaffen, die Rechtmäßigkeit einer sofortigen Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bnnicht zu beeinträchtigen. Denn zum einen gelten gemäß § 34 FlurbG bis zur endgültigen Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Veränderungssperren, welche insbesondere vollendete Tatsachen zu Lasten der Widerspruchsführer verhindern wie auch Beweise für die anhängigen Rechtsbehelfsverfahren sichern sollen. Zum anderen werden die Belange der Widerspruchsführer durch die unterbleibende Grundbuchberichtigung gemäß § 79 Abs. 2 FlurbG geschützt, welche verhindert, dass der Planempfänger grundbuchrechtliche Verfügungen über die Abfindungsgrundstücke vornimmt.

Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5, Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

(L.S.) gez.
(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

Gebührensatzung vom 14.12.2007
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.) der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.) in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 15.12.2006 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren

(1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden Abfallgebühren erhoben.

(2) Berechnungsgrundlagen sind

a) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter;
b) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Bioabfallbehälter;
c) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Restabfallsäcke;
d) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Bioabfallsäcke;
e) das Volumen der Sperrgutabfuhr (soweit es sich um eine Überschreitung von 5 m³ handelt);
f) die Anzahl der Absetzkipperbehälter (ASK-Behälter) bzw. der Hakenkipperbehälter (HKL-Behälter), die Mietdauer sowie die jeweiligen Entsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung des Kreises Euskirchen;
g) der Gefäßaustausch nach Anzahl und Größe des Gefäßes.

§ 2
Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt:

a) je Jahr für einen Restabfallbehälter mit einem Inhalt von

60 Litern	120,96 EUR
80 Litern	161,16 EUR
120 Litern	241,68 EUR
240 Litern	483,12 EUR
1.100 Litern	2.215,20 EUR
3.000 Litern	6.534,60 EUR
5.000 Litern	10.590,60 EUR

b) für 13 Stück 70 Liter Restmüllsäcke im Jahr (für vierwöchige Entleerung), für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (60 Liter) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde

70,92 EUR bei Abholung

plus 10,00 EUR Gebühren bei Zustellung der Abfallsäcke durch einen Paketdienst.

c) je Jahr für einen Bioabfallbehälter mit einem Inhalt von

120 Litern	41,04 EUR
240 Litern	81,96 EUR

d) je Restabfallsack (Zusatzsack) mit einem Inhalt von 70 Litern (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)

für Endverbraucher	4,00 EUR
für Wiederverkäufer	3,00 EUR

e) je Bioabfallsack für ein maximal zulässiges Gesamtabfuhrgewicht von 30,00 kg/Sack (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)
für Endverbraucher u. Wiederverkäufer 4,50 EUR

f) für die bei einer Abfuhr über 5 m³ hinausgehende Menge Sperrgut 27,00 EUR je m³

g) für ASK-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 3 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	109,97 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,17 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,34 EUR
je 7 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	109,97 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,24 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,42 EUR
je 10 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	109,97 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,31 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,50 EUR
je 12 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	109,97 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,31 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,50 EUR

für HKL-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 20 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	132,96 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	4,46 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	6,41 EUR
je 36 m³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	132,96 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	4,94 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	7,00 EUR

(2) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 a), b) und c) sind abgegolten:
- die zweiwöchentliche Entleerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter, wobei der Bioabfallbehälter von Mai bis Ende Oktober wöchentlich entleert wird;
- die vierwöchige Entleerung eines Restmüllabfallsackes,
- die monatliche Sperrmüllabfuhr bis zu einer Gesamtmenge von jeweils 5 m³ sowie das Einsammeln und Befördern von Elektro-Großgeräten im Abrufkartensystem;
- das Einsammeln und Befördern der Weihnachtsbäume sowie von zwei weiteren Grünabfallsammlungen;
- die vierteljährliche Annahme von Sonderabfall an den von der Gemeinde über den Abfuhrkalender bekannt gegebenen Sammelstellen.

§ 3
Auslieferung, Wechsel und Austausch von Abfallgefäßen

(1) Die Auslieferung von Abfallgefäßen infolge des erstmaligen Anschlusses bzw. Wiederanschlusses eines Grundstücks an die Abfallentsorgung und die Abholung der Abfallgefäße infolge der Beendigung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind gebührenfrei.

(2) In allen anderen Fällen wird für die Auslieferung, den Wechsel und den Austausch von Abfallgefäßen jeweils eine Pauschalgebühr von
a) bei Gefäßen bis zu einer Größe von 240 Liter (einschl.) 12,25 € je Gefäß
b) bei Gefäßen über 240 Liter 61,21€ je Gefäß
erhoben.

§ 4
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks, d. h. mit dem Aufstellen bzw. Vorhandensein der Abfallbehälter, folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung aufgehoben wird. Änderungen bei der Anzahl oder der Größe der Abfallbehälter sowie sonstige Änderungen werden zu Beginn des folgenden Kalendermonats für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

§ 5
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 6
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die zur dinglichen Nutzung des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht, so schulden die zur dinglichen Nutzung Berechtigten die Gebühr an erster Stelle. Mehrere Eigentümer, dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt ein Wechsel der Gebührenpflichtigen ein, haben die bisherigen Gebührenpflichtigen die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haften neben den bisherigen auch die neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haften die bisherigen Gebührenpflichtigen so lange, bis der Wechsel der Gemeinde Weilerswist bekannt gegeben ist.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 16.12.2005 und die I. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 14.12.2007

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

5. Nachtragssatzung vom 14.12.2007
zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994
zur Entwässerungssatzung der
Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f sowie der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463) und § 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19.11.1998 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994 - zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 07.12.2004 - zur Entwässerungssatzung vom 17.01.1974 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 9 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Abwasser 5,19 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 14.12.2007

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet südlich der L 163 n“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 69 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Gewerbegebiet südlich der L 163 n, die sich derzeit in der Realisierung befindet, mit einem neuen Autobahnanschluss an die Autobahn 61.
Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 69 ist die Erweiterung von gewerblichen Bauflächen zwischen der Bahnstrecke und der Autobahn 61 über die L 163 hinaus nach Süden.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan Nr. 69 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

***Baugesetzbuch § 215 Abs. 1**:*

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Weilerswist, den 14.12.2007

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung vonStraßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 379), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2007 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 beschlossen:

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Weilerswist vom 07.09.2006 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Ortsteil Müggenhausen

		Straßenreinigung		***Winterwartung***	
Straßenbezeichnung	***Klassi-fizierung***	***Gemeinde***	***Anlieger***	***Gemeinde***	***Anlieger***
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, linke Straßenhälfte einschl. Burg	HE	X		X	
Heimerzheimer Straße in Fahrtrichtung Neukirchen, rechte Straßenhälfte einschl. Kirche	HE	X		X	

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 14.12.2007

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	**Nußbaum, Paul** -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	**Hans-Josef Thelen** -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	**Trierer Str. 138** **53919 Weilerswist**

Ortschaft Metternich	**Auslegekasten**	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	**Erwin Jakobs** -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am **Kindergarten /"Alte Schule"**	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	**Heinrich Oberrem** -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	**Adolf Leeser** -Ortsvorsteher-	Erftstr. 12 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/